

RS Vwgh 1974/1/30 0227/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1974

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §1 Abs1

StVO 1960 §2 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Öffentlichkeit einer im Privateigentum stehenden Straße wird nur dann nicht anzunehmen sein, wenn die Straße abgeschränkt ist oder ihre Benutzung unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Privatstraße der Allgemeinheit sichtbar verboten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1972000227.X06

Im RIS seit

04.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at